

#### Elektronisch unterzeichnet von

Dr. Zsolt Fekete



### BILDUNGSAMT HAUPTABTEILUNG FÜR HOCHSCHULREGISTER

Andrássy Gyula Deutschsprachige

**Universität Budapest** Aktennummer: FNYF/280-9/2020.

Ref.Nr.:

Prof. Dr. Dietmar Meyer Sachbearbeiterin: Körösi Csilla Júlia

Rektor Telefon: (+36)-1-477-3196

E-Mail: <u>korosi.csilla.julia@oh.gov.hu</u>
Betreff: Abschluss des Verfahrens zur

Überprüfung der Betriebsgenehmigung

Pollack M. tér 3

1088

**Budapest** 

#### **BESCHLUSS**

Das **Bildungsamt** (im Weiteren Amt) hat im Verfahren zur Überprüfung der Betriebsgenehmigung der **Andrássy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest** (Sitz: 1088 Budapest, Pollack Mihály tér, im Weiteren: Einrichtung) folgenden Beschluss gefasst:

# Das Amt schließt das Verfahren zur Überprüfung der Betriebsgenehmigung der Einrichtung ab und erhält die Betriebsgenehmigung aufrecht.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen ab Veröffentlichung Verwaltungsklage eingereicht werden. Die Klage ist an das am Sitz des Klägers zuständige Gericht zu adressieren, aber dem Bildungsamt einzureichen.

Die Gebühr für die Verwaltungsklage beträgt 30.000 Ft., aber der Kläger ist zur Gebührenvormerkung berechtigt.

#### BEGRÜNDUNG

§ 8 Absatz (2) des Gesetzes CCIV aus dem Jahr 2011 über das nationale Hochschulwesen (im Weiteren: HochschG) schreibt vor, dass das Bildungsamt die Betriebsgenehmigung der Hochschuleinrichtungen mindestens alle fünf Jahre überprüfen muss.

Das Bildungsamt hat die Betriebsgenehmigung der Einrichtung – dem Antrag der Einrichtung entsprechend – mit seinem Beschluss FNYF/1821-4/2017 vom 25. September 2017 geändert, bzw. in konsolidierter Fassung herausgegeben.

Das Amt hat in der Verfügung FNYF/1443-1/2019 (im Folgenden einleitende Verfügung) die Überprüfung der Betriebsgenehmigung der Einrichtung angeordnet und die Einrichtung zur Datenauskunft verpflichtet. Die Einrichtung hat dieser Verpflichtung Folge geleistet und sowohl die Angaben zu ihrer Registrierung, Gründung und ihrem Betrieb, als auch die Angaben für die Bestimmung der maximalen Studierendenzahl eingereicht.

Im Zuge der Prüfung der (obligatorischen) Sach-, Infrastruktur- und personellen Mindestanforderungen hat das Amt am 3. März 2020 eine Begehung am Sitz der Einrichtung vorgenommen.

Bezüglich der Sach- und personellen Voraussetzungen für die von der Einrichtung durchgeführten Grund- und Masterstudiengänge hat das Amt ein Fachgutachten des Ungarischen Hochschulakkreditierungsausschusses (im Weiteren MAB) eingeholt.

Aufgrund der im Hochschulinformationssystem (im Weiteren FIR) erfassten Daten und der von der Einrichtung eingereichten Angaben sowie aufgrund der Ergebnisse des Besuchs vor Ort bzw. des MAB-Gutachtens stellt das Amt Folgendes fest:

- 1. Aufgrund § 6 Absatz (2) des HochschG kann die Einrichtung staatlich anerkannt werden, die über die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Voraussetzungen verfügt und in einer nach a)-d) wählbaren Kombination in mindestens zwei Bildungs- bzw. Wissenschaftsbereichen und in mindestens vier Studiengängen berechtigt ist,
  - a) Bachelorstudiengänge,
  - b) Bachelor- und Masterstudiengänge,
  - c) Bachelor-, Master- und Doktorstudiengänge,
  - d) Master- und Doktorstudiengänge durchzuführen.

Gemäß den im FIR verzeichneten Angaben führt die Einrichtung in fünf Bildungsbereichen sieben Masterstudiengänge sowie in einem Wissenschaftsbereich einen Doktorstudiengang durch.

## Das Amt stellt fest, dass die Einrichtung die in § 6 Absatz (2) Punkt d) des HochschG bestimmten Bedingungen erfüllt.

- 2. Als Universität im Sinne von § 9 Absatz (3) des HochschG gelten Hochschuleinrichtungen, die:
  - a) zur Durchführung von mindestens acht Grundstudiengängen und sechs Masterstudiengängen sowie Doktorstudiengängen und zur Verleihung von Doktortiteln berechtigt sind,
  - b) deren im Rahmen von Arbeits- bzw. Staatsangestelltenverträgen beschäftigten Lehr- und Forschungsangestellte zu mindestens sechzig Prozent über einen wissenschaftlichen Grad verfügen,
  - c) in der Lage sind, einen Teil der Lehre in den angebotenen Studiengängen in einer Fremdsprache durchzuführen, sowie
  - d) einen studentischen Wissenschaftskreis betreiben.

Aufgrund der Betriebsgenehmigung der Einrichtung kann festgestellt werden, dass die Einrichtung zur Zeit berechtigt ist, eine fachliche Weiterbildung, sieben Masterstudiengänge und einen Doktorstudiengang anzubieten.

§ 104 Absatz (5) des HochschG hält fest, dass die Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest eine als Universität betriebene Hochschuleinrichtung ist, die – gemäß den Bestimmungen ihrer Gründungsurkunde – von den in § 6 Absatz (2) und § 9 Absatz (3) für Hochschuleinrichtungen vorgeschriebenen Voraussetzungen abweichen kann, wobei sie das System gemäß § 15-16 beizubehalten hat.

Laut den Berechnungen zu den wissenschaftlichen Graden des Lehr- und Forschungspersonals gemäß OSAP (52 Personen) verfügen im Studienjahr 2019/2020 81% (26 Personen) der als Angestellte beschäftigten Lehrpersonen (32 Personen) über einen wissenschaftlichen Grad.

Die Einrichtung hat im Rahmen ihrer Datenauskunft eine Erklärung über ihre Tätigkeit im Bereich der studentischen Wissenschaftskreise und Angaben zur Zahl der Studierenden eingereicht, die in den letzten fünf Jahren an universitären, landesweiten und internationalen Konferenzen studentischer Wissenschaftskreise teilgenommen haben bzw. ausgezeichnet worden sind.

Das Amt stellt fest, dass die Einrichtung von den in § 9 Absatz (3) des HochschG bestimmten Voraussetzungen nur hinsichtlich der Bachelorstudiengänge abweicht, was durch § 104 Absatz (5) ermöglicht wird.

3. § 7 Absatz (1) des HochschG besagt, dass Hochschuleinrichtungen über ständiges Lehr- und Forschungspersonal verfügen müssen.

Gemäß § 7 Absatz (3) ist die Anforderung hinsichtlich des ständigen Lehr- und Forschungspersonals dann erfüllt, wenn die Hochschuleinrichtung mindestens sechzig Prozent des für die Erfüllung der Grundaufgaben erforderlichen Lehr- und Forschungspersonals im Rahmen eines Arbeits- oder Staatsangestelltenrechtsverhältnisses beschäftigt.

Das Amt hat beim Ortstermin die Arbeitsverträge der Lehr- und Forschungspersonen überprüft und festgestellt, dass die Mehrheit des ständigen Lehrpersonals nicht an der Einrichtung angestellt ist. Gemäß der mündlichen Erklärung des Kanzlers beim Ortstermin sowie gemäß der dem Amt zur Verfügung gestellten, die internationale Finanzierung und den internationalen Betrieb begründenden Gemeinsamen Erklärung von fünf Parteien stehen diese Lehrpersonen in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis mit den Universitäten Bamberg, Graz bzw. Heidelberg und gehen ihrer Lehrtätigkeit an der Einrichtung im Rahmen einer Entsendung nach.

In Anbetracht dessen hat das Amt in seiner Verfügung FNYF/280-4/2020 die Einrichtung hinsichtlich des ständigen Lehrpersonals dazu aufgefordert nachzuweisen, dass die auf die entsandten Lehrpersonen anzuwendenden Regelwerke und sonstigen Dokumente der Einrichtung im Rahmen ihres Betriebs angemessene Befugnisse (Auswahl, Anweisungen und Vorgaben) und die Möglichkeit, bei der Akkreditierung zu kooperieren, gewährleisten.

Laut der auf diese Aufforderung hin abgegebenen Erklärung der Einrichtung bilden bei den Lehrpersonen, die mit der Einrichtung nicht in einem Arbeitsverhältnis aufgrund des Gesetzes I. aus dem Jahr 2012 über das Arbeitsgesetz (im Weiteren Mt.) stehen, die internen Regelungen der Universität und die mit den in der Gründungsurkunde aufgezählten Partnereinrichtungen abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen die Rechtsgrundlage für die Lehr- und Forschungstätigkeit.

Bei den ProfessorInnen, DozentInnen und OberassistentInnen liegt das Recht zur Ernennung bzw. das Recht, ein Verfahren zur Ernennung durch das Staatsoberhaupt zu beantragen, beim obersten Organ der Einrichtung, dem Senat, während die AssistentInnen von den durch den Senat ernannten ProfessorInnen und UniversitätsdozentInnen vorgeschlagen werden.

Die Satzung der Einrichtung unterscheidet in keiner Weise zwischen Lehrpersonen mit einem Arbeitsverhältnis gemäß Mt. bzw. solchen, die von einer Partnereinrichtung entsandt wurden – auch letztere verfügen über eine Mitgliedschaft in den Entscheidungsorganen der Einrichtung sowie über das aktive und passive Wahlrecht.

Auf die Aufforderung des Amtes hin hat sich die Einrichtung aber verpflichtet, mit den entsandten Lehrpersonen Einzelvereinbarungen abzuschließen, die in Bezug auf die betroffene Lehrperson unter Anderem folgende Absicherungen enthalten:

- Form und Dauer des Vertragsverhältnisses mit der Partnereinrichtung,
- Position/Rang,
- Verpflichtungserklärung, die ungarischen hochschulrechtlichen Vorschriften sowie die internen Ordnungen der Einrichtung als bindend anzuerkennen,
- Grundlagen für die Beendigung bzw. Kündigung des Vertrags.

Den Mustertext für die Einzelvereinbarungen hat die Einrichtung dem Amt vorgelegt.

Gemäß den Berechnungen für das Herbstsemester 2019/2020 aufgrund der OSAP-Angaben für das Lehrpersonal beträgt – wenn die Lehrbeauftragten und die Lehrenden mit Teilpensum nicht auf Vollzeit umgerechnet werden – der Anteil der im Rahmen eines "Arbeitsverhältnisses" (gemäß den Rechtsvorschriften am Sitz der Partnereinrichtungen bzw. gemäß Mt.) beschäftigten (32 Personen) bzw. der mit einem Lehrauftrag beschäftigten Lehrenden (20 Personen) 61,5% bzw. 38,5%.

Laut den Angaben der Universität beträgt aber der Anteil der ihren Aufgaben im Rahmen einer Entsendung nachgehenden Lehrenden am ständigen Lehrpersonal 60%, während die mit der Einrichtung in einem Arbeitsvertrag gemäß Mt. Beschäftigten nur 25% des gesamten Lehrpersonals ausmachen.

Das Amt hat bei seinem Verfahren die besondere Struktur aufgrund der internationalen Verträge berücksichtigt, wie auch die Tatsache, dass laut des während des Verfahrens geänderten § 295 Absatz (5) des Mt. die Bestimmungen dieses Gesetzes – mit Ausnahme von Absatz (7) – entsprechend angewendet werden müssen, wenn ein ausländischer Arbeitgeber einen Arbeitnehmer auf dem Gebiet Ungarns in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt, auf das aufgrund § 3 Absatz (2) dieses Gesetz keine Anwendung findet, aber die Dauer dieser Entsendung zwölf Monate übersteigt. Durch diese Bestimmung hat der Gesetzgeber die die Dauer von 12 Monaten übersteigenden Entsendungen durch einen ausländischen Arbeitgeber den Arbeitsverhältnissen nach ungarischem Arbeitsgesetz angeglichen.

Das Amt stellt fest, dass die Einrichtung die in § 7 Absatz (3) des HochschG bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich des ständigen Lehr- und Forschungspersonals nicht erfüllt, stellt aber unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 295 Absatz (5) des Mt. keine Rechtsfolgen fest.

4. § 26 Absatz (1) des HochschG bestimmt den Mindestanteil der Arbeitszeit, die in den einzelnen Lehrpositionen auf die Lehr- bzw. auf die Forschungstätigkeit verwendet werden kann. Laut diesem sind Lehrende verpflichtet, von ihrer wöchentlichen Gesamtarbeitszeit – im Durchschnitt von zwei aufeinander folgenden Semestern – als Universitäts- oder HochschulprofessorIn mindestens wöchentlich acht, als DozentIn mindestens wöchentlich zehn, bzw. als OberassistentIn, AssistentIn bzw. MeisterlehrerIn mindestens zwölf Stunden auf das Abhalten von Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Konsultationen zu verwenden, die der Ausbildung der Studierenden dienen (im Weiteren: auf die Lehre verwendete Zeit [Lehrdeputat]).

Dabei darf der Arbeitgeber im Sinne von § 26 Absatz (2) die auf die Lehre verwendete Zeit – gemäß den Bestimmungen der Beschäftigungsanforderungen – um höchstens vierzig Prozent erhöhen, bzw. um höchstens fünfundzwanzig Prozent vermindern. Die Grundsätze für die Festlegung der auf die Lehre verwendeten Zeit müssen in den Beschäftigungsanforderungen festgelegt werden. Die Dauer der Senkung bzw. Erhöhung kann ohne Unterbrechung höchstens zwei Semester betragen.

Hinsichtlich der als LehrerIn Beschäftigten besagt § 34 Absatz (2), dass die auf die Lehre verwendete Zeit im Durchschnitt von zwei Semestern zwanzig Stunden pro Woche beträgt. Der Arbeitgeber kann die auf die Lehre verwendete Arbeitszeit – gemäß den Bestimmungen der Beschäftigungsanforderungen – um fünfzehn Prozent erhöhen bzw. senken, unter der Voraussetzung, dass die auf die Lehre verwendete Arbeitszeit der an der Hochschuleinrichtung als LehrerIn Beschäftigten im Durchschnitt von zwei Semestern nicht weniger als 18 Stunden pro Woche und Person betragen darf.

Das Amt stellt fest, dass die Einrichtung die in § 26 Absatz (1) und (2) bzw. die in § 34 Absatz (2) des HochschG bestimmten Anforderunge hinsichtlich der Beschäftigung erfüllt.

- 5. Laut Anhang 1 Punkt 1. a) der DurchfV muss die Einrichtung die für die geplanten Studiengänge erforderliche Zahl an Lehrpersonen als personelle Voraussetzung gewährleisten.
  - § 17 Absatz (1) und (3) des HochschG bestimmen die Mindestzahl an Stunden je Semester für die an Hochschuleinrichtungen angebotenen Bildungsgänge (bei Vollzeitstudiengängen 200 Lektionen, bei Doktorstudiengängen 40 Lektionen, bei Teilzeitstudiengängen mindestens 30 und höchstens 50% der Lektionen von Vollzeitstudiengängen, bei beruflichen Weiterbildungen mindestens 20 und höchstens 50% der Lektionen von Vollzeitstudiengängen).

Gemäß der im FIR erfassten Struktur der Lehre bietet die Einrichtung ausschließlich Vollzeitstudien, sowie eine fachliche Weiterbildung und einen Doktorstudiengang an. Somit beträgt die mögliche Zahl der in einem Semester gleichzeitig angebotenen Vollzeitstudienjahrgänge 26, an fachlichen Weiterbildungen 4 Jahrgänge und an Doktorstudiengängen 8.

Laut der Erklärung der Universität können die Studiengänge mit Ausnahme von zwei Masterstudiengängen sowohl im Frühlings- als auch im Herbstsemester aufgenommen werden.

Im Sinne von § 17 Absatz (1)-(3) beträgt die für die in der Betriebsgenehmigung bestimmten Studiengänge **erforderliche Anzahl von Lektionen** unter Berücksichtigung der von der Einrichtung mit Studienbeginn im Februar angebotenen Studiengänge **4880 pro Semester.** 

Gemäß den von der Einrichtung am 20. Januar 2020 eingereichten Angaben beträgt die Lehrkapazität aufgrund der Summierung der tatsächlich für die Lehre verwendeten Arbeitszeit 329 Stunden pro Woche, was für das Semester eine Lehrkapazität von 4935 Stunden ergibt.

Das Amt stellt fest, dass die Einrichtung somit im vom Verfahren untersuchten Zeitraum die in Anhang 1 Punkt 1. a) der DurchfV bestimmte Voraussetzung für die Durchführung der Studiengänge angemessen erfüllt hat.

6. Gemäß Anhang 2 Punkt 4. g) der DurchfV ist das Vorhandensein einer Karriere- und Studienberatung für Studierende Voraussetzung für die Bestimmung der maximalen Studierendenzahl.

Laut der von der Einrichtung im Rahmen ihrer Datenauskunft eingereichten Informationen wird die allgemeine Studienberatung den Studierenden vom Studienreferat vorgenommen, während fachspezifische Beratungen von den ReferentInnen der einzelnen Studiengänge bzw. der Referentin der Doktorschule angeboten werden.

Zur Gewährleistung der Karriereberatung hat die Einrichtung einen Vertrag mit dem Psychologischen Dienst der ELTE PPK abgeschlossen, im Rahmen dessen den Studierenden im Umfang von 60 Stunden Einzelgespräche in englischer, deutscher bzw. ungarischer Sprache zur Verfügung stehen.

Für die Förderung der beruflichen Entwicklung wird an der Einrichtung außerdem ein Karrierezentrum betrieben, dass die Studierenden bei der Arbeitsplatzsuche unterstützt.

Das Amt stellt fest, dass die Einrichtung die in Anhang 2 Punkt 4. g) der DurchfV bestimmte Voraussetzung für die Bestimmung der maximalen Studierendenzahl angemessen erfüllt.

7. Hinsichtlich der personellen Voraussetzungen hat die Einrichtung in der im Anhang 1 der einleitenden Verfügung vorgeschriebenen Form Angaben zum Hilfspersonal, zur Anzahl Personen in der Studienverwaltung sowie zum für den Betrieb der Infrastruktur erforderlichen Personal geliefert, laut denen am Sitz der Einrichtung in der Studienverwaltung 7 Vollzeit- und 5 Teilzeitangestellte als Staatsangestellte bzw. mit Arbeitsverträgen, 5 Personen mit Dienstleistungsverträgen, sowie weitere insgesamt 33 Personen für den Betrieb der Infrastruktur beschäftigt werden.

Das Amt stellt fest, dass die Einrichtung die Anforderungen hinsichtlich des an den einzelnen Studienstandorten vorhandenen Hilfspersonals, des in der Studienverwaltung beschäftigten Personals sowie des für den Betrieb der Infrastruktur erforderlichen Personals die in Anhang 1 Punkt 1. b-c) sowie in Anhang 2 Punkt 4. b) der DurchfV bestimmten Voraussetzungen erfüllt.

8. Die Einrichtung hat bezüglich der Sach- und Infrastrukturanforderungen auf Aufforderung des Amtes einen Auszug aus dem Grundbuch zum Sitz der Einrichtung sowie ihre Gründungsurkunde eingereicht, mittels derer sie nachweist, dass sie berechtigt ist, die für die Lehre genutzte Immobilie während mindestens 8 Jahren zu nutzen.

Das Amt stellt fest, dass die Einrichtung die in § 7 Absatz (2) des HochschG sowie die in Anhang 1 Punkt 2. aa) bestimmten (obligatorischen) Mindestanforderungen angemessen erfüllt.

9. Im Sinne von Anhang 2 Punkt 4. c) der DurchfV muss die Einrichtung an jedem ihrer Studienstandorte über die für die Durchführung der Lehre erforderlichen Raumkapazitäten verfügen.

Die Einrichtung hat in der in Anhang 2.2 der einleitenden Verfügung bestimmten Form Angaben zu den an den Studienstandorten vorhandenen Räumlichkeiten vorgelegt; laut diesen stehen am Sitz 10 Hörsäle mit einer Kapazität von insgesamt 346 Plätzen zur Verfügung.

Die Echtheit der von der Einrichtung eingereichten Angaben wurde bei der Begehung vom Amt geprüft.

Aufgrund der Ausführungen in Punkt 5 dieses Beschlusses und unter Berücksichtigung der Informationen über die auch mit Studienbeginn im Februar angebotenen Studiengängen der Einrichtung beträgt der Bedarf der Studiengänge theoretisch insgesamt 325,33 Lektionen pro Woche.

Ein Hörsaal kann laut Anhang 2 Punkt 4. cb) der DurchfV bei den Kapazitätsberechnungen für höchstens 60 Stunden pro Woche und 15 Wochen je Semester berücksichtigt werden, bzw. für weitere 12 Stunden, wenn an der Einrichtungen auch an Ruhetagen Lehre stattfindet. Gemäß der Erklärung der Einrichtung können die Studienräume nur an Wochentagen genutzt werden, bei 8 Räumen zu 60 Stunden / Woche, bei 2 auch der Lehre dienenden Räumen (Bibliothek) zu 45 Stunden je Woche. Somit beträgt die zur Verfügung stehende Raumkapazität insgesamt 570 Stunden pro Woche.

Das Amt stellt fest, dass die Einrichtung in der Lage ist, die in § 17 des HochschG bzw. in Anhang 2 Punkt 4. c) der DurchfV bestimmten Raumkapazitäten für die maximale Studierendenzahl zur Verfügung zu stellen.

10. Gemäß Anhang 1 Punkt 2. ba) ist eine der Grundvoraussetzung für den Betrieb einer Hochschuleinrichtung das Vorhandensein eines zeitgemäße Dienstleistungen bietenden Informatiknetzwerkes, zu dem die Angestellten und die Studierenden regelmäßig Zugang haben. Anhang 2 Punkt 4. k) der DurchfV bestimmt als Bedingung für die Bestimmung der maximalen Studierendenzahl, dass die Einrichtung am fraglichen Studienstandort den Studierenden unentgeltlich Computerarbeitsplätze zur Verfügung stellt, deren Zahl 4% der für den Standort gewünschten maximalen Studierendenzahl erreicht.

Die in der Betriebsgenehmigung der Einrichtung aufgeführte maximale Studierendenzahl beträgt 300.

Aufgrund der Angaben der Einrichtung und des Protokolls der Begehung kann festgestellt werden, dass die Einrichtung im Sinne von Anhang 2 Punkt 4. k) der DurchfV aufgrund der maximalen Studierendenzahl über 12 unentgeltlich nutzbare Computerarbeitsplätze verfügen muss, die tatsächliche Zahl an solchen hingegen 22 beträgt. Der Zugang zum WLAN ist im Gebäude flächendeckend.

Die eingereichten Unterlagen beinhalten den Vertrag mit der Kodasoft GmbH, die das elektronische Studienverwaltungssystem (ETN) und den Support dazu bereitstellt.

Das Amt stellt fest, dass die Einrichtung die Bestimmungen von Anhang 1 Punkt 2. ba) sowie Punkt 4. k) der DurchfV hinsichtlich der aufgrund der maximalen Studierendenzahl festgelegten Parameter für die IT-Infrastruktur erfüllt.

11. Laut Anhang 1 Punkt 2. ba) der DurchfV ist die Bereitstellung von Bibliotheksdienstleistungen (obligatorische) Mindestvoraussetzung für den Betrieb einer Hochschuleinrichtung. Im Sinne von Anhang 2 Punkt 4. k) der DurchfV kann die maximale Studierendenzahl dann festgelegt werden, wenn die am entsprechenden Studienstandort den Studierenden unentgeltlich zur Verfügung gestellte Bibliotheksinfrastruktur bzw. die Anzahl an Plätzen im Rahmen dieser Dienstleistung 4 % der für den fraglichen Studienstandort gewünschten maximalen Studierendenzahl erreicht, was aufgrund der Betriebsgenehmigung der Einrichtung die Bereitstellung von 12 Bibliotheksplätzen voraussetzt.

Aufgrund der Angaben der Einrichtung bzw. des Protokolls über die Begehung kann festgestellt werden, dass die Einrichtung in ihren beiden Bibliotheken Leseplätze für 50 Personen bereitstellt.

Das Amt stellt fest, dass die Einrichtung die Bedingungen gemäß Anhang 1 Punkt 2. bb) sowie Anhang 2 Punkt 4. k) der DurchfV hinsichtlich der aufgrund der maximalen Studierendenzahl zu bestimmenden Bibliotheksinfrastruktur vollumfänglich erfüllt.

12. Gemäß Anhang 2 Punkt 4. j) der DurchfV kann die von der Einrichtung beantragte maximale Kapazität dann genehmigt werden, wenn am entsprechenden Studienstandort für 10% der Vollzeitstudierenden, aber für mindestens 10 Personen eine Unterkunftsmöglichkeit in einem eigenen Studierendenheim oder im Rahmen einer vom Amt registrierten Vereinbarung mit einem Dienstleister vor Ort bereitgestellt wird, es sei denn, sie führt an diesem Standort keine Vollzeit- und keine Abendstudiengänge durch.

In ihren Unterlagen hat die Einrichtung die mit der Corvinus-Universität Budapest bzw. mit dem inzwischen aufgelösten Balassi Institut Verträge eingereicht, aufgrund denen für jeweils eine Person Unterkunft bereitgestellt wird. Damit ist aber die Voraussetzung nach Anhang 2 Punkt 4. j) der DurchfV nicht erfüllt.

Daraufhin hat das Amt in der Verfügung FNYF/280-4/2020 die Einrichtung aufgefordert, das Vorhandensein einer entsprechenden Zahl von Unterkünften nachzuweisen. Die Einrichtung ist dieser Forderung nachgekommen und hat erklärt, mit der Visit Group Hungary GmbH einen Vertrag über die Bereitstellung von 25 Plätzen je Semester abgeschlossen zu haben, bzw. bleibe die Kooperationsvereinbarung mit der Corvinus-Universität Budapest auch weiterhin in Kraft.

### Das Amt stellt fest, dass die Einrichtung die in Anhang 2 Punkt 4. j) bestimmte Voraussetzung erfüllt.

13. Laut Anhang 2 Punkt 4. h) der DurchfV kann die höchstmögliche Anzahl Studierender dann bestimmt werden, wenn am fraglichen Studienstandort gewährleistet ist, dass die Studierenden – in einer eigenen, sportliche Betätigung während des ganzen Jahres ermöglichenden Sporthalle oder in einer angemieteten Sporteinrichtung – während mindestens 2 Stunden wöchentlich unentgeltlich Sport treiben können, es sei denn, die Einrichtung wünscht an diesem Studienstandort keine Vollzeit- oder Abendstudiengänge durchzuführen.

Laut den Angaben der Einrichtung ermöglicht sie den Studierenden mindestens einmal wöchentlich im Rahmen eines Tanzkurses während 2 Stunden unentgeltlich Sport zu treiben.

# Das Amt stellt fest, dass die Einrichtung den Studierenden die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung gemäß Anhang 2 Punkt 4. h) der DurchfV angemessen sicherstellt.

14. § 67 Absatz (4) des HochschG bestimmt, dass das Amt bei der Fünfjahresprüfung der Betriebsgenehmigung verpflichtet ist, das Fachgutachten des MAB einzuholen, das laut den Bestimmungen von § 67 Absatz (4a) unter Berücksichtigung der europäischen Standards für die Qualitätssicherung im Hochschulbereich (im Weiteren ESG) erstellt wird. Das Amt muss in seinem Beschluss die Stellungnahme des MAB-Gutachtens über Erfüllung der ESG bekannt geben.

Der MAB hat sein Gutachten aufgrund der Feststellungen im Beschluss 2014/8/IX/7 der Kommission eingereicht, laut dem die Einrichtung aufgrund der Bewertung durch die Evaluationsagentur Baden-Württemberg (evalag) bis zum 30. September 2027 akkreditiert ist.

Aufgrund des Gutachtens kann festgestellt werden, dass an der Einrichtung kein Studiengang vorhanden ist, bei dem die personellen bzw. Sachvoraussetzungen oder andere Akkreditierungsvoraussetzungen nicht angemessen erfüllt sind. Bei den von der Einrichtung beantragten Verfahren für die Einrichtung von Studiengängen wurden keine bedingt positiven oder negativen Entscheide gefällt.

Somit stellt das Amt fest, dass die Einrichtung die europäischen Standards hinsichtlich der Qualitätssicherung erfüllt.

Das Amt hat seinen Beschluss im Rahmen seiner in § 8 Absatz (2) und in § 67 Absatz (3) Punkt a) des HochschG sowie der in § 16 Absatz (1) der RegV 121 vom 26. April 2013 über das Bildungsamt bestimmten Kompetenzen aufgrund § 80 Absatz (1) des Gesetzes CL aus dem Jahr 2016 über die allgemeinen Verwaltungsvorschriften (im Weiteren VerwG) gefasst.

Die Rechtsmittelbelehrung beruht auf § 112 und § 116 (1) des VerwG sowie auf § 13 Punkt c) und § 39 Absatz (1) des Gesetzes I aus dem Jahr 2017 über die Verwaltungsprozessordnung.

Über die Gebühren der Verwaltungsklage bestimmt § 45/A des Gesetzes XCIII aus dem Jahr 1990 über die Gebühren (im Weiteren Itv.), über die Gebührenvormerkung § 62 Absatz (1) Punkt h) desselben.

Budapest, gemäß elektronischem Datumsstempel

Im Namen und Auftrag des Vorsitzenden ad interim Sándor BRASSÓI:

**Dr. Zsolt Fekete** Hauptabteilungsleiter

An:

a) Klient